



Informationen zur Gewerbesteuer

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer ist der Messbetrag. Dieser wird durch das zuständige Finanzamt in einem separaten Bescheid festgesetzt. Bei Betriebsstätten in zwei verschiedenen Gemeinden wird ein Zerlegungsbescheid erlassen. Die Gewerbesteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrages mit dem Hebesatz. Dieser beträgt in Schwabhausen derzeit 350 %.

(Messbetrag mal 350 % = Gewerbesteuer welche an die Gemeinde zu zahlen ist).

Die Grundlagenbescheide der jeweiligen Finanzämter sind für die Gemeinde bindend, eine Abweichung von den darin festgesetzten Grundlagen ist unzulässig. Eine Änderung kann erst vollzogen werden, sobald der entsprechende Grundlagenbescheid vorliegt.

Vorauszahlungen

Bei der Anpassung der Vorauszahlungen gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) **Festsetzung durch das Finanzamt** (§ 19 Abs. 3 Satz 3 Gewerbesteuergesetz)
Hat das Finanzamt mit Bescheid einen Messbetrag für Vorauszahlungen festgesetzt ist die Gemeinde Schwabhausen an diese Vorgaben gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 Gewerbesteuergesetz). Somit gilt, für eine Anpassung der Vorauszahlungen ist ein entsprechender Antrag bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.
- b) **Anpassung durch die Gemeinde** (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Gewerbesteuergesetz)
Hat die Gemeinde die Vorauszahlungen aufgrund der letzten Veranlagung angepasst und liegt **KEINE** Vorgabe des Finanzamtes vor, kann ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen bei der Gemeinde gestellt werden. Erhält die Gemeinde Schwabhausen für das betreffende Jahr vom Finanzamt einen anderslautenden Messbetrag, müssen die Vorauszahlungen entsprechend abgeändert werden.

Rechtsbehelfe gegen Bescheide

Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann Widerspruch bei der Gemeinde oder unmittelbar Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Dies gilt nur bei einem Fehler im Gewerbesteuerbescheid. Entscheidungen in den Grundlagenbescheiden (Höhe des Messbetrages, Verspätungszuschlag u. ä.) können nur durch Einspruch beim Finanzamt angegriffen werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides der Gemeinde Schwabhausen nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Auskünfte

Gem. § 30 der Abgabenordnung unterliegen sämtliche Daten bezüglich der Festsetzung der Gewerbesteuer dem Steuergeheimnis. Ohne vorliegende Vollmacht darf die Gemeinde Schwabhausen Steuerberatern oder ähnlichen Personen keine detaillierte Auskunft geben.